

Français en Suisse –
apprendre, enseigner, évaluer

Italiano in Svizzera –
imparare, insegnare, valutare

Deutsch in der Schweiz –
lernen, lehren, beurteilen



Sprachenpass

Reglement zum Sprachenpass

1. Oktober 2026

Geschäftsstelle fide

Haslerstrasse 21

3008 Bern

031 351 12 12

info@fide-info.ch

www.fide-info.ch

1. Der Sprachenpass

- 1.1. Der Sprachenpass ist ein persönliches Dokument, das im Auftrag des Staatssekretariats für Migration SEM durch die Geschäftsstelle fide ausgestellt wird.
- 1.2. Der Sprachenpass weist die Sprachkompetenzen einer Person in den schweizerischen Landessprachen Französisch, Italienisch, Deutsch und Rätoromanisch (Sursilvan, Sutsilvan, Surmiran, Puter, Vallader und Rumantsch Grischun) aus.
- 1.3. Auf dem Sprachenpass sind die mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen getrennt ausgewiesen.
- 1.4. Die Geschäftsstelle fide stellt den Sprachenpass ausschliesslich in gedruckter Form in 2 Formaten aus: einem A4-Format und einem ID-Format.

2. Inhalt des Sprachenpasses

- 2.1. Der Sprachenpass enthält folgende Angaben:
 - Anrede (Herr/Frau),
 - Vorname(n), Name(n),
 - Geburtsdatum,
 - nachgewiesene Sprachkompetenzen mündlich und schriftlich gemäss dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR),
 - Datum, an dem der Sprachnachweis erbracht wurde (nur auf dem Sprachenpass im A4-Format),
 - Ausstellungsdatum sowie
 - eine individuelle Erkennungsnummer (Sprachenpassnummer).

Der Sprachenpass im A4-Format ist zusätzlich mit der Unterschrift der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Geschäftsstelle fide versehen.

3. Erwerb des Sprachenpasses

- 3.1. Der Sprachenpass kann über folgende Wege erworben werden:
 - a) über den fide-Test,
 - b) über den fide-Test edu,
 - c) über das Verfahren «fide-Dossier» oder
 - d) über die Examens da rumantsch.
- 3.2. Je nach Weg können folgende GeR-Niveaus ausgewiesen werden:

- a) fide-Test: mündlich A1, A2 oder B1; schriftlich A1, A2 oder B1;
- b) fide-Test edu: mündlich A1, A2, B1 oder B2; schriftlich A1, A2 oder B1;
- c) fide-Dossier: mündlich B1; schriftlich B1;
- d) Examens da rumantsch: mündlich A2 oder B1; schriftlich A1 oder A2.

3.3. Ein Sprachenpass wird ausgestellt, wenn

- a) beim fide-Test (Teil «mündlich» und/oder Teil «schriftlich») in der Niveau-Kombination A1–A2 mindestens das Niveau A1 oder in der Niveau-Kombination A2–B1 mindestens das Niveau A2 erreicht wird;
- b) beim fide-Test edu (Teil «mündlich»), in der Niveau-Kombination A1–A2 mindestens das Niveau A1, in der Niveau-Kombination A2–B1 mindestens das Niveau A2 oder in der Niveau-Kombination B1–B2 mindestens das Niveau B1 erreicht wird;
- c) beim fide-Test edu (Teil «schriftlich»), in der Niveau-Kombination A1–A2 mindestens das Niveau A1, in der Niveau-Kombination A2–B1 mindestens das Niveau A2 erreicht wird;
- d) beim Verfahren «fide-Dossier» in den Teilen «mündlich» und/oder «schriftlich» das Niveau B1 erreicht wird;
- e) bei den Examens da rumantsch im Teil «mündlich» das Niveau A2 oder B1 und/oder im Teil «schriftlich» das Niveau A1 oder A2 erreicht wird.

3.4. Teilnehmende, die im Besitz von mehreren Sprachenpässen sind, haben die Möglichkeit, bei der Geschäftsstelle fide zu beantragen, dass die jeweiligen Ergebnisse auf einem einzigen Sprachenpass aufgeführt werden. In diesem Fall werden pro Sprache und pro Teil entweder das jeweils höchste erreichte Niveau oder die jeweils aktuellsten Testergebnisse ausgewiesen.

Die Geschäftsstelle fide erhebt hierfür eine Gebühr.

4. Korrekturen und Duplikate

- 4.1. Bei fehlerhaften persönlichen Angaben auf Sprachenpässen kann bei der Geschäftsstelle fide innerhalb von 60 Tagen nach Ausstellungsdatum die Korrektur des Sprachenpasses beantragt werden. Die Teilnehmenden retournieren den fehlerhaften Sprachenpass an die Geschäftsstelle fide und erhalten anschliessend kostenlos den berichtigten Sprachenpass.
- 4.2. Duplikate können bei der Geschäftsstelle fide beantragt werden. Die Ausstellung von Duplikaten ist kostenpflichtig.

5. Gültigkeit und Geltungsbereich

- 5.1. Die Gültigkeit des Sprachenpasses ist unbeschränkt.
- 5.2. Der Sprachenpass ist als Nachweis über Sprachkompetenzen im Rahmen ausländer- und bürgerrechtlicher Verfahren in der Schweiz anerkannt. Darüber hinaus kann er gegenüber Bildungsinstitutionen und Arbeitgebern vorgelegt werden.

6. Integrität und missbräuchliche Verwendung des Sprachenpasses

- 6.1. Der Sprachenpass darf nicht verfälscht, verändert, unrechtmässig reproduziert oder missbräuchlich verwendet werden. Missbräuchliche Verwendungen sowie entsprechende Versuche führen zum Entzug des Sprachenpasses sowie zu rechtlichen Massnahmen.
- 6.2. Die Geschäftsstelle fide ist berechtigt, bei Verdacht auf Missbrauch die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen und geeignete Massnahmen zu ergreifen.

7. Datenschutzbestimmungen

- 7.1. Für die Ausstellung des Sprachenpasses erhebt, verarbeitet und speichert die Geschäftsstelle fide dauerhaft folgende personenbezogene Daten:

- Anrede,
- Vorname(n) und Name(n),
- Adresse,
- Geburtsdatum.

Des Weiteren werden folgende Informationen zu den Teilnehmenden verarbeitet und dauerhaft gespeichert:

- die erzielten Ergebnisse und das erreichte Niveau pro Sprache und pro Teil.

- 7.2. Es ist zu beachten, dass die auf dem Sprachenpass aufgeführten Angaben aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aus Gründen der Nachweisbarkeit dauerhaft von der Geschäftsstelle fide aufbewahrt werden müssen.
- 7.3. Betroffene Personen verfügen über Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung sowie Recht auf Löschung ihrer Daten, sofern dem nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen oder eine Nachweispflicht entgegenstehen.

8. Rechtsmittel

- 8.1. Die Ausstellung des Sprachenpasses ist ein administrativer Akt. Dementsprechend ist die Möglichkeit eines Einspruchs nicht gegeben.

9. Gültigkeit

- 9.1. Das vorliegende «Reglement zum Sprachenpass» wurde am 14. September 2026 von der Qualitätskommission fide verabschiedet und tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Es ersetzt alle vorherigen Reglemente.
- 9.2. Änderungen des vorliegenden Reglements müssen von der Qualitätskommission fide beschlossen werden.